# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 196 endg.

Brüssel, den 14. Juni 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Systems sind die für die Einfuhr von bestimmten ungenießbaren tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen anwendbaren Zollsätze erhöht worden. Diese Erhöhung hat sich für die Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft als nachteilig erwiesen.

Aus diesem Grunde sind die Zollsätze mit dem 1. Juli 1990 bis zu einem Satz von 2 % ausgesetzt worden (ABl. L 164 vom 29.6.1990).

Im Hinblick auf eine bessere Verwaltbarkeit scheint es jedoch geboten, die Anwendung dieser Aussetzung in den Tarif aufzunehmen, indem der autonome Zollsatz entsprechend herabgesetzt wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur
sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Grunde:

In den Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Einführung des Harmonisierten Systems sind die bei der Einfuhr anwendbaren Zollsätze für bestimmte ungenießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle erhöht worden.

Diese Erhöhung erweist sich als nachteilig für die Wirtschaftsbeteiligten. Es ist daher zweckmäßig, wieder die vor den Verhandlungen anwendbaren Zollsätze einzuführen.

Jedoch darf das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen aufgrund des GATT nicht in Frage gestellt werden.

Es ist angebracht, die für die betreffenden Waren geltenden autonomen Zollsätze zu ändern. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .... (2), ist daher entsprechend zu ändern -

---

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9.1987, S. 1
(2) ABl. Nr. L vom

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

2. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gelten als TARIC-Unterpositionen, bis sie nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur übernommen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

# A N H A N G

| KN-Code | Warenbeschreibung | Zollsatz | | Besond Maßeinh |
|---|---|---|---|---|
| | | autonom (%) oder Abschöpfung (AGR) | vertragsmäßig (%) | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1518 00 | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | | | |
| 1518 00 10 | - Linoxyn ..... | 20 | 12 | - |
| | - Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (1) | | | |
| 1518 00 31 | - - roh ..... | 5 (2) | 5 | - |
| 1518 00 39 | - - andere ..... | 8 (2) | 8 | - |
| | - andere: | | | |
| 1518 00 XX (3) | - - Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 ..... | 15 | 12 | - |
| 1518 00 XX (4) | - - andere ..... | 2 | 12 | - |

1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

2) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

3) Taric-Code für 1991: 1618 00 90 * 20

4) Taric-Code für 1991: 1518 00 90 * 90

ISSN 0254-1467

KOM(91) 196 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **02**

Katalognummer : CB-CO-91-263-DE-C

ISBN 92-77-73429-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg